

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Bayreuth (Entwässerungssatzung - EWS -)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-I-I-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272,) sowie Art. 34, Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Bayreuth betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung (**auch Entwässerungseinrichtung genannt**).

(2) Die Abwasserbeseitigung über die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die in einer besonderen Satzung der Stadt geregelte Fäkalschlamm Entsorgung (FES) bilden eine öffentliche Einrichtung.

(3) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.

(4) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
Privatkanäle	sind im Sinne dieser Satzung Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden.
Trennsystem	ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden.
Entwässerungsanlagen	sind die städtischen Kanäle, Sonderbauwerke, sonstige Einrichtungen die der Beseitigung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser dienen und das Klärwerk
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse	sind <ul style="list-style-type: none">- bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.- bei Druckentwässerung: die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Abwassersammelschacht.- bei Unterdruckentwässerung: die Leitung vom öffentlichen Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
-----------------------	--

Grundstücksanschlüsse enden mit der Einführung in den öffentlichen Kanal.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtung eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4) und der Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider (§ 16). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

Kanalanstich	ist die Verbindung des Anschlusskanals mit dem städtischen Kanal.
--------------	---

Grundleitungen	sind die im Erdreich oder unter der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.
----------------	--

Kontrollschacht	ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
-----------------	--

Abwassersammel- schacht (bei Druck- entwässerung)	ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsan- lageschacht (bei Druckentwässerung)
Hausanschluss- schacht (bei Unter- druckentwässerung)	ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflus- ses oder für die Entnahme von Abwasserproben.
Abwasserbehand- lungsanlage	ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinklär- anlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anla- gen zur (Vor)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
Fachlich geeigneter Unternehmer	ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grund- stücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Vo- raussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere <ol style="list-style-type: none">1. die ausreichende berufliche Qualifikation und Fach- kunde der verantwortlichen technischen Leitung2. die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbei- ten an Grundstücksentwässerungsanlagen3. die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschi- nen und Geräte4. die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften5. eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kon- trolle und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(6) Unabhängig von dem Recht und der in dem § 5 geregelten Verpflichtung zum Anschluss bestimmter Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage darf im Übrigen der Anschluss von Grundstücken und den darauf errichteten Bauten oder Anlagen nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt erfolgen. Die Vorlage- und Anzeigenpflichten nach §§ 10 und 11 sind ferner zu beachten.

§ 5

Anschluss und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an der öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Die Verpflichtung nach Abs. 5 gilt nicht für Niederschlagswasser von Dach-

flächen für die hauseigene Gartenbewässerung, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke hierdurch auftritt. Wasserrechtliche Erlaubnisse bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist

§ 8

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. § 9 sowie die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Die zur Verlegung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses erforderlichen Straßenaufgrabungen an in der Baulast der Stadt stehenden Straßen werden durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt geregelt.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benutzung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen und schuldhaft verursacht wurden.

(5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(6) Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder des Straßenkanals gefährdet oder der Betrieb der öffentlichen Kanalisation erschwert würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke von der Stadt gefordert werden, auch wenn diese Grundstücke nicht im gemeinsamen Eigentum eines Verpflichteten nach dieser Satzung stehen.

(7) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlusskanal wiederverwendet werden, ist dieser vor Einreichung der Planunterlagen auf seinen baulichen Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung hat durch Befahrung mit einem Kanalfernauge oder eine Dichtigkeitsprüfung nach den geltenden DIN-Vorschriften zu erfolgen. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Überprüfung ist der Stadt mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Das Untersuchungsergebnis ist zu protokollieren und der Stadt mit Planvorlage einzureichen. Diese Überprüfungspflicht gilt auch bei Anschluss von Industrie- und Gewerboneubauten sowie bei Anschluss von sonstigen Neubauten in Wasserschutzgebieten an bestehende Grundleitungen innerhalb der Grundstücke, soweit die letzte Überprüfung auf Dichtigkeit mittels Wasserstandsfüllung zu erfolgen hatte.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Ent-

wässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist in Höhe von Oberkante Straße bzw. Gelände an der Einleitungsstelle in die öffentliche Entwässerungsanlage festgelegt.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(7) Oberflächenwasser von Garagenvorplätzen, Privatwegen oder sonstigen Privatflächen darf nicht auf öffentliche Straßen, öffentliche Grünanlagen oder sonstige öffentliche Flächen abgeleitet werden. Gleiches gilt für angrenzende Nachbargrundstücke.

§ 10

Vorlage von Entwässerungsplänen - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und Genehmigungspflicht

(1) Nach dieser Satzung sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden mit Anschluss an den städtischen Kanal oder Privatkanal,
2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossbodens,
3. die Herstellung, Änderung und der Betrieb von Privatkanälen,
4. die Herstellung und Änderung von blinden Anschlusskanälen,
5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Stadtteilstesten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toiletten- und Sanitärcontainern, die vorübergehend am Kanalnetz angeschlossen werden sollen,
6. die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen, Grundwasserbohrversuchen und -sanierungen,
7. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Sanierungen und Reinigungen, sofern diese haushaltsübliche Mengen überschreiten,
8. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die gewerbliche, industrielle und ähnliche nicht-häusliche Abwasser aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen,
9. die Einleitung von Stoffen nach § 15 Abs. 3,

10. der Einbau von automatischen Abwassermengenmessenrichtungen.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss und Benutzungsgenehmigung (Formblatt, Entwässerungsantrag) folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, sowie dem städtischen Kanal gemäß Kanalauskunft und der Anschlusskanal,
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich ist,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind, sowie Straßenoberkante am Kanalanstich, ferner erforderlichenfalls Detailpläne und Rohrnetzrechnungen. Für die Bemessung von Regenwasser führenden Leitungen sind die Regenspenden für Bayreuth der Tabelle A.1 – Regenspenden in Deutschland (DIN 1986-100) anzusetzen.
4. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch Badverzeichnisse, z. B. bei Abwässern aus galvanischen oder ähnlichen Betrieben.

(3) Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(4) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung und den einschlägigen und gültigen DIN-Normen entsprechen. Ist das der Fall, erlässt die Stadt einen Bescheid, in dem die

Genehmigung zum Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage und zu deren Benutzung erteilt wird. Eine Fertigung der eingereichten Unterlagen erhält der Antragsteller mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den zu prüfenden Bestimmungen setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. § 10 Abs. 12 gilt entsprechend.

(5) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.

(6) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(7) In den Fällen, in denen nach wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, ist die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren vom 13. März 2000 (GVBI S. 156) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(8) Bei Abweichungen von den der Genehmigung der Stadt zugrunde liegenden Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Genehmigung einzureichen.

(9) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder nach bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit eines Widerrufs vorgesehen ist, erfolgt die Genehmigung für die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage widerruflich. Hierunter fallen insbesondere Abscheide-, Vorreinigungs- und Grundstückskläranlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.

(10) Vom Widerruf wird u. a. Gebrauch gemacht, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben, ferner, wenn sich die der Stadt Bayreuth auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.

(11) Die Verfahren über Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 7 dieser Satzung können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(12) Über die Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 7 entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Hat die Stadt innerhalb der nach Satz 1 festgelegten Frist entschieden - bzw. im Falle einer Fristverlängerung innerhalb der verlängerten Frist - gelten die Genehmigungen als erteilt.

§ 11

Anzeigepflicht - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, den Beginn

- der Herstellung,
- der Änderung oder
- der Beseitigung

der Grundstücksentwässerungsanlagen mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen. Dies gilt auch für die Durchführung größerer Unterhaltsarbeiten. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Insbesondere muss die Grundstücksentwässerungsanlage auf Dichtheit gemäß den geltenden Vorschriften geprüft werden. Die Dichtheitsprüfung ist auf dem Formblatt „Niederschrift über die Dichtheits- bzw. Zustandsprüfung“ (Tiefbauamt/Grundstücksentwässerung) zu dokumentieren, vom Grundstückseigentümer und vom Prüfer zu unterzeichnen und dem Tiefbauamt nach erfolgter Prüfung umgehend vorzulegen.

Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt, sie hat dies vorher anzukündigen; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung nach § 10 Abs. 4, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserhandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

(7) Der Zeitpunkt des Anstiches an einen städtischen Kanal ist mindestens

24 Stunden vorher der in Abs. 1 genannten Dienststelle anzuzeigen und der Anstich darf nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt Bayreuth vorgenommen werden.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den genehmigten Plänen herzustellen. Bei Planabweichung kann die Stadt verlangen, dass ein Tekturantrag mit aktuellen Planunterlagen entsprechend § 10 Abs. 8 vorzulegen ist. Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle vorliegen.

(9) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen und die Leitungen durchzuspülen. Bei Trennkanalisation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwässer vor deren Inbetriebnahme durch gewässerunschädliche Farbproben oder durch Leitfähigkeitsversuche auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in den sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebenden Intervallen ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Unbeschadet des Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 und 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.

(6) Die Stadt ist weiterhin befugt, erforderliche Aufgrabungen von Grundstücksanschlüssen innerhalb der Straße und Wiederinstandsetzungen an den Grundstücksanschlüssen einschließlich der dabei erforderlichen Nebenarbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

(7) Besteht begründeter Verdacht eines schadhafte Grundstücksanschlusses, dann hat der Grundstückseigentümer diesen auf Anordnung der Stadt freilegen zu lassen.

(8) Bei Einsteigen oder Hantieren in Schächten, die zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören, sind die Unfallverhütungsvorschriften für Ortsentwässerung entsprechend zu beachten.

(9) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in einen städtischen Kanal dürfen nur durch die Personen erfolgen, die die Stadt hierzu ermächtigt hat.

(10) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 9 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Die Gruben und aufgelassenen Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren, gegebenenfalls auf Anordnung der Stadt entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen und die Einsteigeöffnungen verkehrssicher abzudecken.

(3) Alte, nicht mehr genutzte Kanäle sind von bestehenden Leitungen ab-

zutrennen. Der nicht mehr genutzte Anschluss an den öffentlichen Kanal (Kanalanstich) ist luft- und wasserdicht zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen. Die Arbeiten hierzu dürfen nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 können auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die städtische Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen.

(4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, dann kann die Stadt für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Wässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.

(5) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung oder sonst zu einer Gewässerverunreinigung führen kann, ist die Stadt berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperreinrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Stadt von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

(6) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

(7) Die Einleitung von solchen gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Im

Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z. B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabcheidung, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen. Sie kann insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.

(8) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen im Sinne von Absatz (7) nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die von der Stadt angeordneten Änderungen und Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Die Stadt ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Sie kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen als auch die notwendigen Maßnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.

(9) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (§ 15 Abs. 2) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl 1 S. 1714) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zulässigen Grenzwerte beachtet werden.

(10) Die Einleitung von Grund-, Sicker-, Schichten- und Quellwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 grundsätzlich verboten.

Ausnahmen können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:

1. wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung der Stadt erforderlich. Diese kann nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belastung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann vom Widerruf der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden.
2. wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Hier kann eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.
3. wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist. Die Einleitung kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Schadstoffgrenzwerten möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich

und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

4. wenn Sicker- und Schichtenwasser aus einer Drainage nicht vollständig über ein oder mehrere Sickerschächte versickert werden kann.

Hier kann der Einbau einer schwimmergesteuerten Pumpe im Sickerschacht mit Ableitung des Drainagenwassers in den Regen- oder Mischwasserkanal gestattet werden. Die Ableitung von Grund- und Quellwasser über Drainageleitungen ist grundsätzlich verboten.

Einleitungen nach Abs. 10 Nr. 1 bis 4 können auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Mengemesseinrichtungen eingebaut werden.

Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Einleitung einzureichen.

(11) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Sanierungen und Reinigungen sofern diese haushaltsübliche Mengen überschreiten ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 10 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn das anfallende Abwasser über mobile Wasserauffangeinrichtungen und nachfolgender Vorbehandlung entsprechend den in § 15 Abs. 3 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser nicht in Straßengullis, oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangt.

(12) Die Einleitung von nicht neutralisierten Kondensaten aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln und nicht neutralisierten Kondensaten aus Anlagen mit Befeuerung aus Gas oder Alternativbrennstoffen mit einer Nennwertleistung über 200 kW ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 grundsätzlich nach Arbeitsblatt DWA-A 251 verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird und keine weiteren schädlichen Inhaltsstoffe enthalten sind.

(13) Die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 15 Buchst. c grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Einleitung gestattet werden, wenn:

1. der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten von wassersparenden Maßnahmen ausgeschöpft wurden und keine andere Ableitungsmöglichkeit technisch bzw. wirtschaftlich möglich ist;
2. die in § 15 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten und
3. sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(14) Die Stadt kann anordnen, dass die in den Absätzen 7 bis 13 bezeichneten Vorkehrungen durch städtische Beauftragte regelmäßig überwacht werden. Hierfür werden die in § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung bestimmten Gebühren erhoben.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke bzw. die benachbarten Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund-, Sicker-, Schichten- und Quellwasser (vgl. § 14 Abs.10),
 7. feste Stoffe - auch in zerkleinerter Form -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie
 - Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement,
 - Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
 - Kunstharze, Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art,
 - Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial,
 - Treber, Hefe; flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Farben und Lacke,
 9. Chemikalien, wie
 - fotografische Entwickler- und Fixierbäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel
 - Lösungsmittel, z. B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner,
 10. unbehandelte Abwässer aus Sanierungen und Reinigungen sofern diese haushaltsübliche Mengen überschreiten,
-

11. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
12. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
13. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, metallorganische Verbindungen, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, polychlorierte Biphenyle.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt entsprechend den Schadstoffgrenzwerten nach § 15 Abs. 3 zugelassen hat.
15. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - c) das als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - d) das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet.

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind am Ort des Abwasseranfalles bzw. vor der Vermischung des Abwassers folgende Grenzwerte einzuhalten:

Temperatur	35° C
pH-Wert	6,5-10,0

sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgelegt wird

absetzbare Stoffe (gemessen nach zweistündiger Absetzzeit)	1,0	ml/l
Suspensa (aus der abgesetzten Probe)	50	mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
Arsen	(As)	0,5	mg/l
Blei	(Pb)	1,0	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l

Chrom gesamt	(Cr)	1,0	mg/l
Chrom VI	(CrO ₄ ²⁻)	0,2	mg/l
Cobalt	(Co)	2,0	mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0	mg/l
Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
Selen	(Se)	0,5	mg/l
Silber	(Ag)	2,0	mg/l
Zink	(Zn)	5,0	mg/l
Zinn	(Sn)	5,0	mg/l
Aluminium	(Al)	keine Begrenzung	

Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen		200	mg/l
---	--	-----	------

berechnet als N

Cyanid, durch Chlor zerstörbar	(CN)	1,0	mg/l
Fluorid	(F)	50	mg/l
Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l
Sulfid	(S ²⁻)	2,0	mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l

Organische Stoffe

Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	5,0	mg/l
schwer flüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)		gesamt: 300 mg/l	
Phosphor gesamt	(P)	50	mg/l
Kohlenwasserstoffe, aliphatisch		20	mg/l
BTEX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylolen)		1,0	mg/l
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig Summe	(LHKW)	0,5	mg/l
Trichlorbenzole		0,05	mg/l
Polychlorierte Biphenyle	(PCB)	0,001	mg/l

AOX	1,0 mg/l
spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Organische halogenfreie Lösemittel (biologisch leicht abbaubare Lösemittel)	10 g/l als TOC
---	-------------------

Farbstoffe	Nur in einer Konzentration, sodass das jeweilige Gewässer nach Regenüberläufen bzw. dem Klärwerk visuell nicht gefärbt erscheint
------------	--

Aerobe biologische Abbaubarkeit CSB : BSB ₅ -Verhältnis (innerhalb dieses Verhältnisses können die CSB-Inhaltsstoffe biologisch abgebaut werden)	5 : 1
---	-------

Nitrifikationshemmung	Abwasser darf keine Stoffe enthalten, die die Nitrifikation im Klärwerk hemmen
-----------------------	--

Weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in der Aufstellung nicht enthalten sind. Im Einzelfall – insbesondere im Rahmen von Sanierungen – können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Abs. 3 und für Abwässer mit höheren CSB-Werten als 3000 mg/l von der Stadt festgelegt werden.

(4) Wird eine private Abwasserreinigungsanlage betrieben, sind die in Abs. 3 aufgeführten bzw. nach Art. 41c BayWG i. V. m. AbwV festgelegten Werte unmittelbar nach der privaten Abwasserreinigungsanlage einzuhalten. Eine Festsetzung dieser Grenzwerte für Teilströme behält sich die Stadt vor. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren und der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(6) Wer verursacht, dass schädliche Stoffe der in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige, giftige oder radioaktive Stoffe, in die städtischen Entwässerungseinrichtungen gelangen, hat die Stadt,

Stadtbauhof, unverzüglich zu verständigen (vgl. § 12 Abs. 4). Die gleiche Verpflichtung haben die Eigentümer, dinglich Berechtigte und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.

§ 16

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen Abscheider oder andere geeignete Vorreinigungsmaßnahmen einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu warten und in regelmäßigen Zeitabständen, sowie bei Bedarf zu entleeren. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Stadt behält sich vor, Abscheider durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.

(4) Um die Notwendigkeit zum Einbau eines Abscheiders festzustellen, ist der Stadt auf Verlangen die Stellungnahme eines Fachkundigen vorzulegen.

(5) Die Niederschrift über die Inbetriebnahme und Generalinspektion ist nach erfolgter Prüfung der Stadt vorzulegen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

Fallen auf einem angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, ist der Stadt auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18**Haftung**

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19**Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20**Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahme und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 6 ein Grundstück ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt anschließt,
2. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
3. eine der in § 11 Abs. 1, 4, 7, 8 und 9, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Sätze 2 und 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Melde- oder hierauf gestützte Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht verletzt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 und 5 vor Genehmigung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt oder beginnen lässt,
5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder seiner Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 6 nicht nachkommt,
6. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
7. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4, Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist überprüfen lässt,

9. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder einbringt, sowie seiner Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 6 nicht nachkommt,
10. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 den Beauftragten der Stadt den Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

In-Kraft-Treten/Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Bayreuth vom 01. Januar 1993, letztmals geändert am 16. Dezember 2009, außer Kraft.

(3) Anlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1. die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Bayreuth, den 28. Juni 2017

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 21. Juli 2017

DIN 1986-30: 2012-02
Stand: 01.06.2017

Anlage zu § 12 Abs. 1 Entwässerungssatzung (EWS)

Tabelle 2 – Prüfverfahren, Zeitspannen und Anlässe für die Dichtheitsprüfung

Nr.	Zeitspannen und Anlässe der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 bis Nr. 2 und Prüffart												
	Anlass/ Prüfobjekt	Häusliches Abwasser				Gewerbliches Abwasser							
		KA	DR ₂	DR ₁	Zeit- spanne	a) vor einer Abwasser- behandlungsanlage		b) nach einer Abwasser- behandlungsanlage		KA ^e	DR ₂ ^e	DR ₁	Zeit- spanne
1	Wiederkehrende Prüfung von Grundleitungen und Anlagen in den nachstehenden Jahresintervallen												
1.1	Anlage zur Ableitung von Abwas- ser	x	--	--	20 Jahre, 30 Jahre erstmalig bei Neuanlagen mit nach- weislich durchgeführ- ter Prüfung DR ₁	--	x	5 Jahre	x ^a	--	--	20 Jahre, 30 Jahre erstmalig bei Neuan- lagen mit nachweis- lich durch- geführter Prüfung DR ₁	
1.2	Total- Umbauten Entkernun- gen	--	--	x	im Zuge der Baumaß- nahmen	--	x	im Zuge der Bau- maß- nahmen	--	--	x	im Zuge der Bau- maßnah- men	
1.3	Bei wesent- lichen bauli- chen Verän- derungen	--	x	--	im Zuge der Baumaß- nahmen	--	x	im Zuge der Bau- maßnah- men	--	x	--	im Zuge der Bau- maßnah- men	
1.4	bei Über- bauung der vorhande- nen Grund- leitungen	x	--	--	im Zuge der Baumaß- nahmen	--	x	im Zuge der Bau- maßnah- men	--	x	--	im Zuge der Bau- maßnah- men	
1.5	Abläufe und Zuleitun- gen/Auffang vorrichtun- gen in Ver- bindung mit Abwasser- anlagen nach § 62 WHG ^{b,c}			--		--	x	5 Jahre ^{b, c}	x	bei Anlässen nach Zeile 1.2 bis 1.4 im Zuge der Baumaß- nahmen		20 Jahre, 30 Jahre erstmalig bei Neuan- lagen mit nachweis- lich durch- geführter Prüfung DR ₁	

KA = Kanalfernsehuntersuchung
DR₁ = Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610
DR₂ = Einfache Dichtheitsprüfung

Tabelle 2 (fortgesetzt)

Nr.	Zeitspannen und Anlässe der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 bis Nr. 2 und Prüfarm				
2	In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung bestehender Anlagen entsprechend der Regelungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen bzw. den behördlichen Festlegungen durchzuführen. Wiederkehrende Prüfungen für Grundleitungen in Wasserschutzgebieten sind in den nachstehenden Jahresintervallen durchzuführen.				
2.1	Schutzzone II Anlagen zu Ableitung von Abwasser	KA	DR ¹	wiederkehrende Prüfungen	
		--	x	mindestens 5	
2.2	Schutzzone III	Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser	x	--	10 ^d
		Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser (<u>vor</u> einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Auffangvorrichtung nach § 62 WHG)	--	x	mindestens 5
		Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser (<u>nach</u> einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Auffangvorrichtung nach § 62 WHG)	x	--	10 ^d
a	Das Prüfverfahren KA für Grundleitungen und Schächte über die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet wird, gilt nur unter der Voraussetzung, dass für diese Leitungen und Schächte nachweislich eine Erstprüfung DR ₁ durchgeführt wurde.				
b	Weitere Anforderungen zur Inspektion und Instandsetzung zu den in der Tabelle genannten Maßnahmen ergeben sich für Abwasserrohre, die gleichzeitig der Aufnahme von Abwasser aus Auffangsystemen im Sinne von § 62 WHG (z. B. Rückhaltesysteme für Feuerlöscher oder in besonderen Fällen Leitungen für die Tankfeldentwässerung) dienen. Das heißt Anlagen über den Anwendungsbereich der DWA-A 787 hinaus, müssen innerhalb einer Zeitspanne von fünf Jahren nach der letzten Prüfung wiederkehrend einer Dichtheitsprüfung (DR ₁) unterzogen werden, soweit in der jeweiligen Genehmigung nach Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.				
c	<p>Als erstmalig geprüft gelten Abwasseranlagen mit einem planmäßigem Volumenstrom von mehr als 1 m³/h ohne Rückstau nach DWA-A 787:2009-07, 5.4.3, wenn eine Dichtheitsprüfung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt und diese nach den Prüfkriterien der DWA-A 787 ohne Druckverluste bei der Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft erfolgte, d. h. bei der Wasserdichtheitsprüfung nach der Vorbereitungszeit entsprechend DIN EN 1610, Wasserzugabewert = 0. Der Nachweis dieser Prüfung muss dokumentiert sein. Soweit von der zuständigen Behörde nicht anderes festgelegt ist, ist in diesen Fällen eine wiederkehrende Prüfung nach zehn Jahren vorzunehmen.</p> <p>Bei Anlagen nach DWA-A 787:2009-07, 5.4.2, mit einem planmäßigen Volumenstrom von weniger als 1 m³/h ohne Rückstau und häufigeres Trockenfallen der Abwasserleitung und damit geringer Vermischung des Abwassers, ist die Dichtheitsprüfung ebenfalls nach DIN EN 1610 mit Wasser oder Luft durchzuführen, Wasserzugabewert = 0 nach der normativen Vorbereitungszeit.</p> <p>Wird eine Abwasserleitung allein als Auffangeinrichtung mit einer Absperrschieberabsicherung betrieben und liegt damit im Sinne der DWA-A 787:2009-07, 5.4.1, bei einem Schadensfall im Rückstau durch den geschlossenen Schieber, ist diese Leitung nach DIN EN 1610 als Druckleitung nach DIN EN 805 zu prüfen.</p> <p>Die Anforderungen aus DIN EN 805 sind in DVGW-W 400-1 bis DVGW-W 400-3 für die Planung, den Bau, die Prüfung, den Betrieb und die Instandsetzung von Wasserversorgungsanlagen enthalten. DVGW-W 400-1 bis DVGW-W 400-3 können ergänzend zu DIN EN 805 auch für Abwasserdruckleitungen angewendet werden.</p>				
d	Sofern nach der ersten wiederkehrenden Prüfung keine baulichen oder verkehrstechnischen Änderungen mit Auswirkung auf die Entwässerungsanlage (statisch/dynamisch) erfolgt sind und die abwassertechnische Belastung nicht verändert wurde, können im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde die Intervalle für die Prüfung verlängert oder auch verkürzt werden. Ebenso sind Änderungen des Prüfverfahrens durch die zuständige Behörde möglich. Siehe auch ATV-DVWK-A 142 [1].				
e	Die optische Inspektion (KA) und die vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR ₂) für Leitungen und Schächte, die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage ableiten, gilt nur, wenn nachweislich eine Dichtheitsprüfung DN ₁ erfolgte, die nicht älter als fünf Jahre ist.				